



Umsatzsteuergesetz vs. Verjährungsvorschriften

Umsatzsteuergesetz verlangt zeitnahe Abrechnung

In einer Pressemitteilung vom 16.11.2010 weist der geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV) auf eine Verpflichtung nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes hin. § 14 Abs.2 des Umsatzsteuergesetzes verlangt die Rechnungsstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der vereinbarten Arbeiten. Von dieser Verpflichtung sind nicht nur Architekten und Ingenieure betroffen, sondern auch Vermessungsbüros, Bodengutachter, Bauträger, Handwerksfirmen und Bauunternehmen. Versäumen die Betroffenen diese Frist, kann das zuständige Finanzamt sie mit einem Bußgeld in Höhe von € 5.000,00 belegen. Eine bewusste Verschiebung der Einkommensteuerlast in das nächste Wirtschaftsjahr kann demzufolge mit erheblichen Sanktionen verbunden sein.

In diesem Zusammenhang ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Verstöße und etwaige Sanktionen gegen das Umsatzsteuergesetz keinen Einfluss auf den Honoraranspruch haben.

Verjährungsvorschriften lassen spätere Abrechnung zu

Die Honorarforderungen von Architekten und Ingenieure unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist. Ein längerer Zeitraum von mehreren Jahren zwischen Leistungserbringung und Rechnungsstellung führt dagegen nicht automatisch zur Verjährung der Honorar-Ansprüche eines Architekten. Der Grund: Die HOAI enthält eine besondere Fälligkeitsregelung, nach der die Verjährungsfrist erst mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung beginnt. Eine Änderung durch die neue HOAI 2009 ist dabei insgesamt nicht eingetreten. Die Verjährungsfrist beginnt zwar erst mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden und damit fällig geworden ist. Die Fälligkeit ergibt sich für Leistungen im Sinne der HOAI nicht allein aus der Beendigung des Vertrages, sondern aus der besonderen Fälligkeitsregelung des § 15 Abs. 1 HOAI (§ 8 Abs. 1 a.F.). Danach beginnt die Verjährung erst mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung zu laufen.

Diese besondere Fälligkeitsregelung führt dazu, dass Sie den Zeitpunkt der Fälligkeit selbst bestimmen und fast beliebig hinauszögern können. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, dass bei Ansprüchen mit einer von der Disposition des Gläubigers abhängigen Fälligkeit die Verjährung schon im Zeitpunkt beginnen müsste, zu dem der Gläubiger die Fälligkeit hätte herbeiführen können. Auch ein längerer Zeitablauf von mehreren Jahren zwischen Beendigung der Leistung und Rechnungsstellung führt regelmäßig zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Konsequenz für die Praxis

Die Verjährungsfrist beginnt immer am nächsten Jahresanfang, nachdem Sie die Rechnung gestellt haben. Zum Jahresende 2010 enden alle Vergütungsansprüche, die Sie im Jahr 2007 in Rechnung gestellt haben und bis heute nicht bezahlt sind. Um den Verjährungslauf aufzuhalten bzw. zu hemmen müssen im Grundsatz gerichtliche Schritte eingeleitet werden. Außergerichtliche Mahnungen oder Zahlungserinnerungen reichen hierfür **nicht** aus. Wer die Verjährungsfristen nicht beachtet, der läuft große Gefahr, seine Honoraransprüche vollständig zu verlieren.

Ungeachtet der Rechtslage sollten Sie zukünftig möglichst zeitnah nach Beendigung Ihrer Leistungen die Honorarschlussrechnung stellen, um derartige Rechtsprobleme von vornherein zu vermeiden.

Für weitere Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an Herrn Dr. Jörg Schudnagies.

Dr. Jörg Schudnagies
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Kaiser-Wilhelm-Ring 24, 50672 Köln
Fon 0221-379 956 25
Fax 0221-379 956 26
www.ra-schudnagies.de
anwalt@schudnagies.de